



Amtskurier Güstrow-Land

Mitteilungsblatt des Amtes Güstrow-Land

mit den Gemeinden Glasewitz, Groß Schwiesow, Gülzow-Prüzen, Gutow, Klein Upahl, Kuhs, Lohmen, Lüssow, Mistorf, Mühl Rosin, Plaaz, Reimers-hagen, Sarmstorf, Zehna

Jahrgang 30

Mittwoch, den 2. Februar 2022

Nummer 01



Foto: Diethard Hauffe

Blick auf den Groß Upahler See

Anschrift und Öffnungszeiten des Amtes Güstrow-Land

Amt Güstrow-Land

Haselstraße 4, 18273 Güstrow (Distelberg)

Postalische Anschrift:

Postfach 1463, 18264 Güstrow

E-Mail-Adresse:

info@amt-guestrow-land.de

Homepage:

www.amt-guestrow-land.de

Öffnungszeiten:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeit des Amtsvorstehers:

nach telefonischer Vereinbarung

Schiedsperson Frau Dimanski:

nach telefonischer Vereinbarung, Telefon: 038458 52570 oder 0160 8062781

Amtsverwaltung			
Amtsvorsteher	Dr. Ulrich Blau	03843 6933 14	amtsvorsteher@amt-guestrow-land.de
Leitender Verwaltungsbeamter	Thomas Kasten	03843 6933 16	t.kasten@amt-guestrow-land.de
Personalwesen	Cornelia Rosenow	03843 6933 25	c.rosenow@amt-guestrow-land.de
Sekretariat	Margitta Burwitz	03843 6933 10	m.burwitz@amt-guestrow-land.de
Hauptamt			
Amtsleiterin	Martina Mickschat	03843 6933 24	m.mickschat@amt-guestrow-land.de
EDV	Dirk Schürmann	03843 6933 22	d.schuermann@amt-guestrow-land.de
Zentrale Dienste	Sönke Heuer	03843 6933 36	s.heuer@amt-guestrow-land.de
Sitzungsmanagement/Öffentlichkeitsarbeit	Stefanie Singer	03843 6933 37	s.singer@amt-guestrow-land.de
Schulen/Kindertagesstätten	Christin Wöstenberg	03843 6933 34	c.woostenberg@amt-guestrow-land.de
Kindertagesstätten	Katharina Fähling	03843 6933 35	k.faehling@amt-guestrow-land.de
Jugendarbeit	Dörte Schmidt	03843 6933 23	d.schmidt@amt-guestrow-land.de
Einwohnermeldewesen/Gewerbeamt	Petra Herrmann	03843 6933 19	p.herrmann@amt-guestrow-land.de
Wohngeldbehörde/Einwohnermeldewesen	Cornelia Stasulis	03843 6933 18	c.stasulis@amt-guestrow-land.de
Kämmerei			
Amtsleiter	Peter Schultze	03843 6933 12	p.schultze@amt-guestrow-land.de
Haushalt/Finanzen	Sandra Grieger	03843 6933 26	s.grieger@amt-guestrow-land.de
Anlagenbuchhaltung	Juliane Karasz	03843 6933 27	j.karasz@amt-guestrow-land.de
Kassenleiterin/Vollstreckung	Steffanie Zandrowski	03843 6933 28	s.zandrowski@amt-guestrow-land.de
Kasse	Jacqueline Bauch	03843 6933 29	j.bauch@amt-guestrow-land.de
Steuern	Silke Gültzow	03843 6933 30	s.gueltzow@amt-guestrow-land.de
Umsatzsteuer, Wohnungsverwaltung, Vollstreckungsaußendienst	Antje Schuh	03843 6933 42	a.schuh@amt-guestrow-land.de
Bau- und Ordnungsamt			
Amtsleiter	Matthias Nowak	03843 6933 13	m.nowak@amt-guestrow-land.de
Bauverwaltung	Jeannette Neugebauer	03843 6933 39	j.neugebauer@amt-guestrow-land.de
Bau- und Gebäudemanagement	Nadine Blank	03843 6933 38	n.blank@amt-guestrow-land.de
Liegenschaften	Bettina Schießl	03843 6933 33	b.schiessl@amt-guestrow-land.de
Zentrale Vergabestelle	Marlit Batarow	03843 6933 44	m.batarow@amt-guestrow-land.de
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Anna-Lena Wenzel	03843 6933 21	a.wenzel@amt-guestrow-land.de
Straßenwesen	Caroline Klähn	03843 6933 43	c.klaehn@amt-guestrow-land.de
Amtswehrführer	Ronald Knüppel		amtswehrfuehrer@amt-guestrow-land.de
Gleichstellungsbeauftragte	Marita Breitenfeldt	03843 210186	

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung des Amtes Güstrow-Land.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Amtsvorsteher
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke
unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 4.430 Stück; Erscheinung: jeden ersten Mittwoch im Monat
Der Amtskurier kann gegen Erstattung der Versandkosten einzeln oder im Abonnement über die Amtsverwaltung bezogen werden.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige

Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.
Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Güstrow-Land

Haushaltssatzung des Amtes Güstrow-Land für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 15.12.2021 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | | |
|--|---------------|--|
| 1. im Ergebnishaushalt auf | | |
| einen Gesamtbetrag der Erträge von | 3.027.600 EUR | |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 3.394.800 EUR | |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | -367.200 EUR | |
| 2. im Finanzhaushalt auf | | |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 2.973.300 EUR | |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von | 3.115.200 EUR | |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | -141.900 EUR | |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 251.800 EUR | |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 322.500 EUR | |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | -70.700 EUR | |

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 297.300 EUR

§ 5

Amtsumlage

- Die Amtsumlage wird auf 9,679 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.
- Die Umlage auf die Aufwendungen in besonderen Fällen wird im Verhältnis des Nutzens der beteiligten Gemeinden auf 0 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 29,978 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

- Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu zweckgebundenen Mehraufwendungen. Das gilt für Ein- und Auszahlungen entsprechend. (§ 13 Abs. 2 und 4 GemHVO)
- Personalaufwendungen sind nach § 14 Abs. 2 GemHVO über alle Teilhaushalte gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt für Personalauszahlungen.
- Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind nach § 14 Abs. 3 GemHVO innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig.
- Nach § 14 Abs. 4 GemHVO können eingeplante Aufwendungen und Auszahlungen bei der Straßenunterhaltung für investive Straßenbaumaßnahmen verwendet werden. Gleiches gilt für die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung bei investivem Charakter.
- Nicht in Anspruch bzw. nicht ausgeschöpfte Ansätze für Aufwendungen und laufende Auszahlungen sind in das Folgejahr übertragbar.
Die Übertragungsregelung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn im Ergebnis der Haushaltsdurchführung feststeht, dass der Haushaltsausgleich im laufenden Jahr gewährleistet ist und im Haushaltsfolgejahr dennoch erreicht werden kann. (§ 15 Abs.1 GemHVO)
- Haushaltsansätze für Instandhaltungsmaßnahmen von großem Umfang können ganz oder teilweise übertragen werden. Die Übertragungen sind auf das notwendigste zu beschränken.

Nachrichtliche Angaben:

- | | | |
|--|---------------|--|
| 1. Zum Ergebnishaushalt | | |
| Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 1.294.944 EUR | |
| 2. Zum Finanzhaushalt | | |
| Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 2.716.886 EUR | |
| 3. Zum Eigenkapital | | |
| Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 2.060.063 EUR | |

Güstrow, den 15.12.2021



Dr. Bau
Amtsvorsteher

Die nächste Ausgabe „Amtskurier Güstrow-Land“

erscheint
am Mittwoch, dem
02. März 2022.

Redaktionsschluss ist
am Freitag, dem
11. Februar 2022.



Gemeinde Groß Schwiesow

Bericht über Zuwendungen gemäß § 44 Absatz 4 KV M-V an die Gemeinde Groß Schwiesow 2021

Zuwender	Zuwendungsart	Betrag	Zuwendungszweck
Johann-Georg Jaeger Doberaner Straße 13, 18057 Rostock	Geldspende	10.000,00 €	Förderung des Sports
Johann-Georg Jaeger Doberaner Straße 13, 18057 Rostock	Geldspende	1.300,00 €	Förderung der Jugendhilfe

Gemeinde Gülzow-Prüzen

Bericht über Zuwendungen gemäß § 44 Absatz 4 KV M-V an die Gemeinde Gülzow-Prüzen 2021

Zuwender	Zuwendungsart	Betrag	Zuwendungszweck
Fritz und Margrid Zachow Güstrower Straße 23 18276 Gülzow-Prüzen OT Gülzow	Geldspende	250,00 €	Förderung von Kunst und Kultur
Gülzower Kultur Verein e. V. Langenseer Straße 4 A 18276 Gülzow-Prüzen OT Langensee	Geldspende	1.000,00 €	Förderung von Kunst und Kultur
Gülzower Kultur Verein e. V. Langenseer Straße 4 A 18276 Gülzow-Prüzen OT Langensee	Geldspende	1.500,00 €	Förderung von Kunst und Kultur
Joachim und Brigitte Schumacher Ringstraße 5 18276 Gülzow-Prüzen OT Gülzow	Geldspende	50,00 €	Förderung von Kunst und Kultur
Heidmarie Rapke Ringstraße 9 18276 Gülzow-Prüzen OT Gülzow	Geldspende	50,00 €	Förderung von Kunst und Kultur
M-O-L Tischler- und Bau GmbH Hof 2 B, 18276 Gutow	Geldspende	477,61 €	Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Prüzen

Hiermit teilt der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Prüzen mit, dass mit dem Erscheinen des aktuellen Amtsblattes die Einsichtnahme in die Beitragsliste für das Wirtschaftsjahr 2021/22, für Mitglieder der Jagdgenossenschaft, möglich ist.

Die Auslage beim Jagdvorsteher erfolgt vom 04. bis zum 18.02.2022.

Jagdvorsteher
Jürgen Brandenburg
Hägerfelde Ausbau 4, 18276 Gülzow-Prüzen
E-Mail.: jagdgenossenschaft-pruezen@t-online.de, Tel.: 038450 21777

Hägerfelde 02.01.2022

gez. Jürgen Brandenburg

Jagdvorsteher

Gemeinde Gutow

Bericht über Zuwendungen gemäß § 44 Absatz 4 KV M-V an die Gemeinde Gutow 2021

Zuwender	Zuwendungsart	Betrag	Zuwendungszweck
Familie Peter und Waltraud Brüggmann Am Biotop 6, 18276 Gutow	Geldspende	50,00 €	Förderung des Feuer- und Katastrophenschutzes
René Berlin Am Biotop 33, 18276 Gutow	Geldspende	300,00 €	Förderung der Jugendhilfe

Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Gutow

am Freitag, den 25.02.2022

um 18:00 Uhr

im Saal Gutow, Goldbergerstr. 17

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht des Kassenwartes und Beschluss zur Entlastung

4. Jagdpachtangelegenheiten und Beschlussfassungen
5. Beschlussfassung zu Spenden für allgemeinnützige Zwecke

Hinweis:

Zu Auszahlungen der Jagdpachten und bei Änderungen der Eigentumsverhältnisse sind aktuelle Liegenschaftsnachweise vorzuweisen.

gez. M. Poppe

Jagdvorsteher

Gemeinde Klein Upahl

Bericht über Zuwendungen gemäß § 44 Absatz 4 KV M-V an die Gemeinde Klein Upahl 2021


Zuwender	Zuwendungsart	Betrag	Zuwendungszweck
Karsten und Stephanie Stieb Seestraße 4 a, 18276 Klein Upahl	Geldspende	100,00 €	Förderung der Ortsverschönerung
Jan Thomas Jacobi Dorfstraße 11, 18276 Klein Upahl	Geldspende	250,00 €	Förderung der Ortsverschönerung
Waltraud Baranyai Seestraße 32, 18276 Klein Upahl	Geldspende	40,00 €	Förderung der Ortsverschönerung
Carla Harnack Seestraße 28, 18276 Klein Upahl	Geldspende	50,00 €	Förderung der Ortsverschönerung
Sonja und Thomas Leipe Seestraße 39, 18276 Klein Upahl	Geldspende	100,00 €	Förderung der Ortsverschönerung
Julia Gerigk Zum Jasenberg 8, 18276 Klein Upahl	Geldspende	100,00 €	Förderung der Ortsverschönerung
Dirk und Marion Rolf Seestraße 30 a, 18276 Klein Upahl	Geldspende	20,00 €	Förderung der Ortsverschönerung
Angela Schumann Wasserwerk 4, 18276 Klein Upahl	Geldspende	100,00 €	Förderung der Ortsverschönerung
Günter und Sibylle Dressler Zum Jasenberg 5, 18276 Klein Upahl	Geldspende	20,00 €	Förderung der Ortsverschönerung
Heinz und Sigrid Stieb Seestraße 4 a, 18276 Klein Upahl	Geldspende	30,00 €	Förderung der Ortsverschönerung
Sibille und Walter Beerbaum Seestraße 18, 18276 Klein Upahl	Geldspende	100,00 €	Förderung der Ortsverschönerung
Reinhard und Heike Manshardt Seestraße 20, 18276 Klein Upahl	Geldspende	500,00 €	Förderung der Ortsverschönerung
Dietmar Krüger Dorfplatz 2, 18276 Klein Upahl	Geldspende	20,00 €	Förderung der Ortsverschönerung
Iris Ratjen Seestraße 15, 18276 Klein Upahl	Geldspende	100,00 €	Förderung der Ortsverschönerung
Johanna Sandberg unbekannt	Geldspende	50,00 €	Förderung der Ortsverschönerung
Ursula und Friedrich Jockel Seestraße 12, 18276 Klein Upahl	Geldspende	100,00 €	Förderung der Ortsverschönerung
Angelika Molzahn Seestraße 19, 18276 Klein Upahl	Geldspende	20,00 €	Förderung der Ortsverschönerung
Andrea Bornemann Seestraße 6, 18276 Klein Upahl	Geldspende	200,00 €	Förderung der Ortsverschönerung
Manfred Hoyer Seestraße 7, 18276 Klein Upahl	Geldspende	50,00 €	Förderung der Ortsverschönerung
Stephanie Stieb Seestraße 4 a, 18276 Klein Upahl	Geldspende	30,00 €	Förderung der Ortsverschönerung
Waltraud Piehl Seestraße 17, 18276 Klein Upahl	Geldspende	30,00 €	Förderung der Ortsverschönerung
EDEKA Frischmarkt Krakow am See Bahnhofplatz 3, 18292 Krakow am See	Geldspende	200,00 €	Förderung des Feuer- und Katastrophenschutzes

Bekanntmachung der Gemeindevahlleiterin

Gemäß § 46 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.01.2021 (GVOBl. M-V S. 68) in Verbindung mit § 46 der Landes- und Kommunalwahlordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWO M-V) vom 02.03.2011 (GVOBl. M-V S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1195), gebe ich öffentlich bekannt, dass der Gemeindevertreter der Gemeindevertretung Klein Upahl Herr Hans-Uwe Tessenow (CDU) durch schriftliche und unwider-

rufliche Erklärung sein Mandat zum 31.12.2021 niederlegt hat und er somit seinen Sitz in der Vertretung verliert.

Im durchgeführten Nachrückverfahren hat keine der drei Ersatzpersonen des Wahlvorschlages der CDU das Mandat angenommen. Damit bleibt der Sitz unbesetzt.


P. Herrmann
Stellv. Gemeindevahlleiterin

Gemeinde Kuhs**Bericht über Zuwendungen gemäß § 44 Absatz 4 KV M-V
an die Gemeinde Kuhs 2021**

Zuwender	Zuwendungsart	Betrag	Zuwendungszweck
Christian Pentzlin Parkstraße 16 a, 18299 Laage OT Weitendorf	Geldspende	750,00 €	Förderung der Ortsverschönerung
Jagdgenossenschaft Kuhs/Zehlendorf Rostocker Chaussee 15, 18276 Kuhs	Geldspende	4.000,00 €	Förderung der Ortsverschönerung

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kuhs
über die Erhebung einer Hundesteuer**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Kuhs 20.12.2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

Artikel 1**Änderung der Satzung der Gemeinde Kuhs
über die Erhebung einer Hundesteuer**

Die Satzung der Gemeinde Kuhs über die Erhebung einer Hundesteuer vom 17.10.2007 wird wie folgt geändert:

- § 11 „Fälligkeit der Steuer“ Abs. 1 erhält folgende Fassung:
(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und wird zum 01.07. jeden Jahres fällig.
- § 13 „Hundesteuermarken“ Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr gemäß Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Güstrow-Land in der jeweils gültigen Fassung ausgehändigt.

Artikel 2**§ 15****In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Kuhs, den 20.12.2021


Kalisch
Bürgermeister



Hinweis: Die am 20.12.2021 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kuhs über die Erhebung einer Hundesteuer, ausgefertigt am 20.12.2021, wurde im Internet auf der Homepage des Amtes Güstrow-Land am 21.12.2021 unter der Adresse www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht bekannt gemacht.

**Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Kuhs
vom 20.12.2021****Druck-****sachennr. Beschluss****Öffentlicher Teil**

09/21	Die Gemeindevertretung beschließt die, die Maßnahme „Winterdienst Gemeinde Kuhs“ an die Firma Gartengestaltung Ulf Kalisch in Höhe von 5.950,00 € brutto zu vergeben.	10/21	Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme folgender Geldspende: - 750,00 € von Herrn Christian Pentzlin für die Ortsverschönerung.
		11/21	Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme folgender Geldspende:

- 4.000,00 € von der Jagdgenossenschaft Kuhs/Zeh- lendorf für die Ortsverschönerung (Bodenreform- denkmal).
- 12/21 Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Ge- meinde Kuhs über die Erhebung einer Hundesteuer wird beschlossen.

Nicht öffentlicher Teil
13/21 Die Gemeindevertretung stimmt einem Änderungs- pachtvertrag zum 01.01.2022 zu.

Gemeinde Lohmen

Bericht über Zuwendungen gemäß § 44 Absatz 4 KV M-V an die Gemeinde Lohmen 2021

Zuwender	Zuwendungsart	Betrag	Zuwendungszweck
Familie Hartmut Haase Forststraße 1, 18276 Lohmen	Geldspende	200,00 €	Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
Schuller Bau GmbH Dorfstraße 13, 18276 Reimershagen	Geldspende	250,00 €	Förderung von Kunst und Kultur
UKA Projektträger GmbH & Co. KG Dorfstraße 20 a, 18276 Lohmen	Geldspende	300,00 €	Förderung von Kunst und Kultur
Vorstand des Flurneuerungsverfahrens Lohmen	Geldspende	1.148,29 €	Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
Schuller Bau GmbH Dorfstraße 13, 18276 Reimershagen	Geldspende	600,00 €	Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung

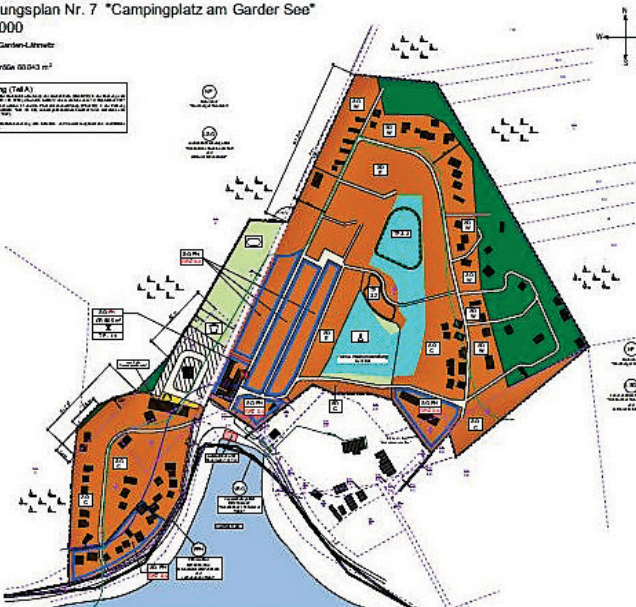
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lohmen

Bekannt gemacht wird hiermit der Beschluss der Gemeindevertretung Lohmen vom 21.12.2021 DS-Nr. 21/21 über die ergänzende öffentliche Auslegung und die ergänzende Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 7 „Campingplatz am Garder See“ der Gemeinde Lohmen.

1. Die Stellungnahme der höheren Verwaltungsbehörde wurde mit folgendem Ergebnis geprüft: - siehe Variante 2 -.
2. Die geänderten Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 7 „Campingplatz am Garder See“ der Gemeinde Lohmen und der Begründung werden mit den Änderungen gebilligt.

3. Die geänderten Entwürfe des Planes und der Begründung sind gemäß § 4a Abs. 3 BauGB ergänzend erneut öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind zu den geänderten oder ergänzten Teilen zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.
4. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszu- legenden Unterlagen sind nach § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich unter www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht/bauleitplanungen einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

Satzung der Gemeinde Lohmen über den
Bebauungsplan Nr. 7 "Campingplatz am Garder See"
M 1:1.000
Gemeinde Lohmen
Flur 1
Flächeninhalt 60.043 m²



Legende:

- 1. Campingplatz
- 2. Wohngebiet
- 3. Grünfläche
- 4. Gewässer
- 5. Verkehrsfläche
- 6. Sonstige Flächen

Teil (Teil B) Technische Passagen (TP)

Satzung

Verfahrenswertung

Übersichtsplan

Gemeinde Lohmen
Bebauungsplan Nr. 7
"Campingplatz am Garder See"
Entwurf für erneute Öffentlichkeits- und
Behördenbeteiligung

Die geänderten Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 7 „Campingplatz am Garder See“ der Gemeinde Lohmen und der Begründung sowie dem Umweltbericht (zusätzlich Prüfung auf Natura 2000 Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) sind in der Zeit vom **10.02.2022 bis 14.03.2022** im Amt Güstrow-Land, Zimmer 203, Haselstraße 4, 18273 Güstrow

montags und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr,
 dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und
 von 14:00 bis 16:00 Uhr und
 donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und
 von 14:00 bis 18:00 Uhr

einzusehen.

Ab dem 24.11.2021 wird in unserem Verwaltungsgebäude auf Grund der Corona-Pandemie die 3G-Regelung (geimpft, genesen oder getestet) umgesetzt. Aus diesem Grund bleibt die Eingangstür verschlossen. Bitte klingeln Sie hierzu bei dem für Sie zuständigen Fachamt (Klingeln befinden sich rechts neben der Eingangstür). Ein/e Mitarbeiter/in wird Sie dann im Eingangsbereich in Empfang nehmen, um den 3G-Nachweis einzusehen.

Zusätzlich können telefonisch Termine vereinbart werden. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des Amtes Güstrow Land unter dem Pfad www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht/bauleitplanungen in der Zeit der öffentlichen Auslegung möglich. Während der Auslegefrist können von jedermann Bedenken, Anregungen und Hinweise zum vorliegenden Satzungsentwurf bei der Auslegestelle vorgebracht werden. Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Lohmen, 02.02.2022

Bernd Dikau
 Bürgermeister

Siegel

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lohmen über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Lohmen am 21.12.2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Lohmen über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Satzung der Gemeinde Lohmen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.10.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 11 „Fälligkeit der Steuer“ Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und wird zum 01.07. jeden Jahres fällig.
2. § 13 „Hundesteuermarken“ Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr gemäß Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Güstrow-Land in der jeweils gültigen Fassung ausgehändigt.

Artikel 2

§ 15

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Lohmen, den 21.12.2021


 Dikau
 Bürgermeister

Hinweis:

Die am 21.12.2021 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lohmen über die Erhebung einer Hundesteuer, ausgefertigt am 21.12.2021, wurde im Internet auf der Homepage des Amtes Güstrow-Land am 22.12.2021 unter der Adresse www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht bekannt gemacht.

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Auf Grund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Lohmen vom 21.12.2021 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Lohmen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Die Satzung der Gemeinde Lohmen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände vom 25.02.2014, zuletzt geändert am 29.07.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 3 enthält folgende Fassung:
 - (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe der Grundstücke. Änderungen, die für Berechnung und Veranlagung relevant sind, müssen bis zum 15.04. des Erhebungsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
 - (2) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach Gebühreneinheiten, die je nach Größe der Grundstücke wie folgt sind:

Grundstückgröße bis 1.000 m ²	= 1 Gebühreneinheit
über 1.000 m ² bis 3.000 m ²	= 2 Gebühreneinheit
über 3.000 m ² bis 5.000 m ²	= 3 Gebühreneinheit
je jede weitere angefangene 5.000 m ² (0,5 ha)	= 1 Gebühreneinheit hinzu.

(3) Der Gebührensatz je Gebühreneinheit beträgt ab dem 01.01.2021	
für den Wasser- und Bodenverband „Nebel“	5,39 €
für den Wasser- und Bodenverband „Mildenitz-Lübzer Elde“	5,76 €.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
Lohmen, den 21.12.2021



Dikau
Bürgermeister

Hinweis:

Die am 21.12.2021 beschlossene Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände, ausgefertigt am 21.12.2021, wurde im Internet auf der Homepage des Amtes Güstrow-Land am 22.12.2021 unter der Adresse www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht bekannt gemacht.

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Lohmen vom 21.12.2021

Drucksachennr. Beschluss

Öffentlicher Teil

12/21	Der ausgewiesene und festgestellte Jahresüberschuss für 2018 des Wohn- und Pflegezentrums „Am Walde“ Eigenbetrieb der Gemeinde Lohmen in Höhe von 135.394,49 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.	16/21	Die Gemeindevertretung beschließt, die Gewährung einer Zuwendung zur Finanzierung des Projekts „Instandsetzung Fassade und Außenanlagen des Dorf Museum Lohmen“ in Höhe von 30.000,00 €. Die erforderlichen finanziellen Mittel sind im Haushalt 2022 unter dem Produktkonto 281/00/54151000 eingestellt.
13/21	Das Jahresergebnis des Wohn- und Pflegezentrums „Am Walde“ Eigenbetrieb der Gemeinde Lohmen für 2019 wird mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 86.770,56 € festgestellt. Der ausgewiesene und festgestellte Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.	17/21	Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 werden beschlossen.
14/21	Dem Bürgermeister und der Betriebsleitung wird für die Haushaltsführung 2019 des Wohn- und Pflegezentrums „Am Walde“ Eigenbetrieb der Gemeinde Lohmen die Entlastung erteilt.	18/21	Die Gemeindevertretung stimmt der Durchführung der Maßnahmen des Flurneuordnungsverfahren „Lohmen“ Maßnahmeplan Teil 3 zu. Die Gemeindevertretung stimmt der Übertragung der Haushaltsmittel 2021 in Höhe von 10.780,00 € in das Jahr 2022 zu und verpflichtet sich, den erforderlichen Eigenmittelanteil für die Maßnahme M 51-35 und M 10-37 sowie die zusätzlichen Mittel für die Maßnahme M 51-36 in Höhe von insgesamt 52.448,00 € für 2022 bereitzustellen.
15/21	Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme folgender Geldspende:	19/21	Für die Gemeinde Lohmen soll eine Satzung zur Klarstellung, Entwicklung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Gerdshagen erarbeitet werden.
	- 1.148,29 € vom Vorstand des Flurneuordnungsverfahrens für die Kita Lohmen für den Erwerb von Spiel- und Bastelmaterial und Ausstattungsgegenständen.	20/21	Die Gemeindevertretung beschließt, die Honorarleistung für das Vorhaben „Flächennutzungsplan Lohmen“ zum Angebotspreis von 149.732,67 € Brutto an das Ingenieurbüro Ingenieur für Städtebau und Architektur, Hauptstraße 44, 67716 Heltersberg, zu vergeben.
29/21	Die Gemeindevertretung beschließt die Heranziehung der Beschlussfassung über die Annahme von Spenden aus der Beschluss-Vorlage DS-Nr. 30/21 vom Haupt- und Finanzausschuss auf die Gemeindevertretung.	21/21	Die geänderten Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 7 „Campingplatz am Garder See“ der Gemeinde Lohmen und der Begründung werden mit den Änderungen gebilligt.
30/21	Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme folgender Geldspenden:	22/21	Die Gemeindevertretung beschließt den Bebauungsplan Nr. 12 „Werthmannshof“ der Gemeinde Lohmen mit Änderungen.
		23/21	Die Gemeindevertretung beschließt, ein Einziehungsverfahren für die sonstige öffentliche Straße „Sandweg - Flurstück 107, Flur 1, Gemarkung Nienhagen“ der Gemeinde Lohmen zu beantragen.
		24/21	Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lohmen über die Erhebung einer Hundesteuer wird beschlossen.
		25/21	Die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände wird beschlossen.
		26/21	Der Vermietung der Garagen auf den Flurstücken 169/2 und 171/3 der Flur 1 in der Gemarkung Lohmen zu einem Mietzins von 15,00 €/Monat (Netto) wird zugestimmt.

Nicht öffentlicher Teil

- 27/12 Die Gemeindevertretung der beschließt eine unbefristete Niederschlagung.
- 28/21 Der Veräußerung der Flurstücke 60, 63/21, 65/14, 65/16, 98 der Flur 1, Gemarkung Nienhagen und Flurstück 132/6 der Flur 1, Gemarkung Oldenstorf wird zugestimmt.

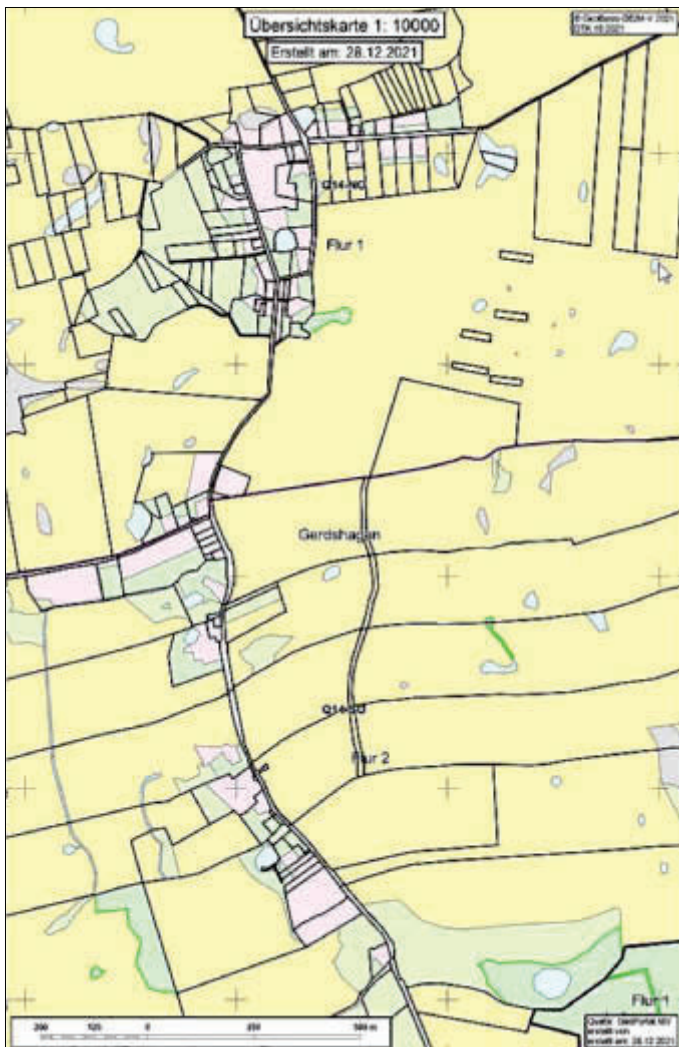
Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung einer Satzung zur Klarstellung, Entwicklung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Gerdshagen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lohmen

Bekannt gemacht wird hiermit der Beschluss der Gemeindevertretung Lohmen vom 21.12.2021 DS-Nr. 19/21 über die Aufstellung einer Satzung zur Klarstellung, Entwicklung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Gerdshagen

Für die Gemeinde Lohmen soll eine Satzung zur Klarstellung, Entwicklung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Gerdshagen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2

1. und Nr. 3 BauGB erarbeitet werden.
2. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.



Lohmen, 02.02.2022

Bernd Dikau
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Mistorf

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mistorf über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Mistorf 20.12.2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Mistorf über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Satzung der Gemeinde Mistorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 09.10.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 11 „Fälligkeit der Steuer“ Abs. 1 erhält folgende Fassung:
(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und wird zum 01.07. jeden Jahres fällig.
2. § 13 „Hundesteuermarken“ Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr gemäß Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Güstrow-Land in der jeweils gültigen Fassung ausgehändigt.

Artikel 2

§ 15

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Mistorf, den 20.12.2021


Matthias
Hinrichs
Bürgermeister

Hinweis:

Die am 20.12.2021 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mistorf über die Erhebung einer Hundesteuer, ausgefertigt am 20.12.2021, wurde im Internet auf der Homepage des Amtes Güstrow-Land am 21.12.2021 unter der Adresse www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht bekannt gemacht.

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Mistorf vom 20.12.2021

Druck- sachennr. Beschluss

Öffentlicher Teil

- 20/21 Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme einer Geldspende in Höhe von 3.810,00 € von Herrn Johann-Georg Jaeger, Georg-Büchner-Str. 11, 18055 Rostock, für die Errichtung eines altersgerechten WCs und einer Waschtischanlage im Kulturtreff Goldewin.

21/21	Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mistorf über die Erhebung einer Hundesteuer wird beschlossen.		Dienstbarkeit zu Gunsten des WAZ, Carl-Hopp-Str. 1, 18069 Rostock.
22/21	Der Vermietung der Garagen auf dem Flurstück 64 der Flur 3 in der Gemarkung Goldewin zu einem Mietzins von 10,00 €/Monat (netto) wird ab dem 01.01.2022 zugestimmt. Die Mietverträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen.	24/21	Ab dem 01.01.2022 wird eine jährliche Gartenpacht von 0,06 €/m ² festgesetzt.
23/21	Die Gemeindevertretung bewilligt und beantragt zu Lasten des Flurstücks 330, Flur 1, Gemarkung Augustenruh, die Eintragung einer beschränkten persönlichen		
			<u>Nicht öffentlicher Teil</u>
		25/21	Die Gemeindevertretung stimmt einem Gestattungsvertrag zu.
		26/21	Die Gemeindevertretung beschließt eine unbefristete Niederschlagung.

Bericht über Zuwendungen gemäß § 44 Absatz 4 KV M-V an die Gemeinde Mistorf 2021

Zuwender	Zuwendungsart	Betrag	Zuwendungszweck
Johann-Georg Jaeger Doberaner Straße 13, 18057 Rostock	Geldspende	3.810,00 €	Förderung der Altenhilfe
Helmut Peters Hof Peters 1, 18276 Mistorf OT Siemitz	Geldspende	500,00 €	Förderung der Ortsverschönerung

Gemeinde Plaaz

Bericht über Zuwendungen gemäß § 44 Absatz 4 KV M-V an die Gemeinde Plaaz 2021

Zuwender	Zuwendungsart	Betrag	Zuwendungszweck
Henri Selle Dorfstraße 6, 18276 Plaaz	Geldspende	150,00 €	Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
Joachim Knauder Recknitz 21 a, 18276 Plaaz OT Recknitz	Geldspende	150,00 €	Förderung von Kunst und Kultur
Jürgen und Karin Leist Am Park 1 a, 18279 Lalendorf	Geldspende	250,00 €	Förderung von Kunst und Kultur
Solizer GmbH Zirkusweg 2, 20359 Hamburg	Geldspende	300,00 €	Förderung von Kunst und Kultur
Peter Vollmers Kempkehof 27, 18276 Plaaz	Geldspende	150,00 €	Förderung von Kunst und Kultur
Martin Schmitte & Heinrich Mergel GbR Zehlendorf 48, 18276 Kuhs OT Zehlendorf	Geldspende	100,00 €	Förderung von Kunst und Kultur
Jagdgenossenschaft Plaaz Spoitgendorf 1, 18276 Plaaz	Geldspende	100,00 €	Förderung von Kunst und Kultur
ISY-Phone Vodafone Isabell Sczesny Hauptstraße 23, 18299 Laage	Geldspende	100,00 €	Förderung von Kunst und Kultur
Landwirtschaftsbetrieb Annett Gütschow Dorfstraße 29 A, 18276 Plaaz	Geldspende	50,00 €	Förderung von Kunst und Kultur
Versicherungsmakler Ralf Lenz Am Waldrand 13, 18299 Laage OT Diekhof	Geldspende	50,00 €	Förderung von Kunst und Kultur
Tischlerei Holger Prüfert Dorfstraße 25, 18276 Plaaz	Geldspende	50,00 €	Förderung von Kunst und Kultur
Passow-Schröder GbR Alt Diekhofer Chaussee 7, 18299 Laage OT Diekhof	Geldspende	50,00 €	Förderung von Kunst und Kultur
GALA-Bau Gebel Dorfstraße 22 A, 18276 Plaaz	Geldspende	100,00 €	Förderung von Kunst und Kultur
Aring Energie und Wärme GmbH & Co. KG Dorfstraße 28, 18276 Plaaz	Geldspende	100,00 €	Förderung von Kunst und Kultur
JN Bodenleger Norbert Jedmin Recknitz 21, 18276 Plaaz OT Recknitz	Geldspende	100,00 €	Förderung von Kunst und Kultur
Reifenservice Bever GmbH Schweriner Straße 83, 18273 Güstrow	Geldspende	100,00 €	Förderung von Kunst und Kultur
Agrarprodukt EG Spoitgendorf J. Kleingarn Spoitgendorf 1, 18276 Plaaz	Geldspende	200,00 €	Förderung von Kunst und Kultur

Immobilienbüro Ehlers Gleviner Straße 33, 18273 Güstrow	Geldspende	200,00 €	Förderung von Kunst und Kultur
Jagdgenossenschaft Recknitz-Spoitgendorf Annett Gütschow Dorfstraße 29 A, 18276 Plaaz	Geldspende	250,00 €	Förderung von Kunst und Kultur
Thomas Polege Unkel-Bräsig-Weg 22 18299 Laage OT Diekhof	Geldspende	50,00 €	Förderung von Kunst und Kultur

Gemeinde Sarmstorf

Aus der Niederschrift der Sitzung im Umlaufverfahren der Gemeindevertretung Sarmstorf vom 16.12.2021

**Druck-
sachennr. Beschluss**
Öffentlicher Teil

31/21 Die Gemeindevertretung beschließt die Zahlung einer Zuwendung an den Bredentiner Freizeit- und Kulturverein e. V. in Höhe von 700,00 € als Zuschuss für die Betriebskosten.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Az.: 30a/5433.3-72-31283



Flurneuordnungsverfahren: Bellin
Gemeinden: Stadt Krakow am See, Zehna
Landkreis: Rostock

Öffentliche Bekanntmachung

Vorläufige Besitzregelung gemäß § 61a Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen

I. Anordnung

- Im Flurneuordnungsverfahren „Bellin“, Landkreis Rostock wird gemäß § 61a Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen die vorläufige Besitzregelung für **alle beteiligten Flurstücke** des Flurneuordnungsverfahrens mit Wirkung zum **14. Januar 2022, 00:00 Uhr**, angeordnet.

Die Eigentümer der zum Flurneuordnungsverfahren gehörenden Flurstücke werden mit diesem Zeitpunkt in den Besitz der neuen Flurstücke vorläufig eingewiesen. Hiermit gehen Besitz und Verwaltung der neuen Flurstücke auf die Empfänger über. Grundlage der vorläufigen Besitzregelung ist der bekanntgegebene Bodenordnungsplan einschließlich folgender Nachträge:

1. Nachtrag vom 28.10.2020	2. Nachtrag vom 28.10.2020
3. Nachtrag vom 28.10.2020	4. Nachtrag vom 28.10.2020
5. Nachtrag vom 28.10.2020	6. Nachtrag vom 28.10.2020
9. Nachtrag vom 04.06.2020	10. Nachtrag vom 02.02.2021 mit 1. Änderung vom 20.09.2021
11. Nachtrag vom 09.07.2021	12. Nachtrag vom 28.10.2020

14. Nachtrag vom 28.10.2020 mit Änderung vom 18.02.2021	15. Nachtrag vom 09.02.2021 mit 1. Änderung vom 12.03.2021
16. Nachtrag vom 28.10.2020	17. Nachtrag vom 10.02.2021
18. Nachtrag vom 28.10.2020	20. Nachtrag vom 28.10.2020
21. Nachtrag vom 28.10.2020	23. Nachtrag vom 14.12.2021
26. Nachtrag vom 28.10.2020	29. Nachtrag vom 28.10.2020
30. Nachtrag vom 28.10.2020	32. Nachtrag vom 28.10.2020
34. Nachtrag vom 28.10.2020	35. Nachtrag vom 28.10.2020
37. Nachtrag vom 18.02.2020	

- Die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Flurstücke liegen vor. Diese Nachweise und die Karten der neuen Feldeinteilung wurden den betroffenen Teilnehmern mit den sie betreffenden neuen Flurstücken mit der Ladung zur Bekanntgabe und Erläuterung des Bodenordnungsplanes bzw. mit der Ladung zur Bekanntgabe der entsprechenden Nachträge versandt.
- Gemäß § 59 LwAnpG wurde den Beteiligten auf Wunsch die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert. Die voraussichtlich neuen Grenzen wurden, soweit notwendig und gewünscht, in den Ortslagen dauerhaft vermarktet und in der Feldlage durch Holzpflocke gekennzeichnet.
- Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand sind die unten genannten Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzregelung maßgebend.

II. Begründung

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzregelung gemäß § 61a LwAnpG sind erfüllt. Der von den Teilnehmern gewählte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist zu den vorstehenden Regelungen gehört worden und hat sich mit diesen einverstanden erklärt.

Die Grenzen der neuen Grundstücke wurden in die Örtlichkeit übertragen, soweit es im Interesse der Beteiligten notwendig war. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten fest.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzregelung sowie der Erlass der Überleitungsbestimmungen dienen der Beschleunigung des Verfahrens zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Rechtszustandes entstehen würden. Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass der durch das Flurneuordnungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig d. h. schon vor der Bestandskraft des Bodenordnungsplanes, herbeigeführt wird. Mit der vorläufigen Besitzregelung werden darüber hinaus geordnete Bewirtschaftungsverhältnisse erreicht.

Hinweis:

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzregelung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 LwAnpG). Erst durch die Ausführung des Bodenordnungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über.

II. Überleitungsbestimmungen

Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen regeln die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den neuen Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke. Diese Bestimmungen können, soweit sie nicht auf zwingenden Gesetzesbestimmungen beruhen, durch abweichende Vereinbarungen unter den Beteiligten ersetzt werden. Diese Vereinbarungen sind der Flurneuordnungsbehörde anzuzeigen. In besonderen Fällen können von Amtswegen oder auf Antrag Ausnahmen von den Überleitungsbestimmungen angeordnet, namentlich die darin festgesetzten Fristen abgeändert werden.

Unbeschadet der Widersprüche, die gegen den Bodenordnungsplan bzw. seiner Nachträge innerhalb der Widerspruchsfristen (§ 59 Abs. 2 und 5 FlurbG) vorgebracht werden und wurden, verlieren die Beteiligten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer Einlagegrundstücke, sobald die darauf stehenden Früchte abgeerntet bzw. die Grundstücke geräumt sind.

Als spätester Zeitpunkt für die Aberntung oder Räumung der Grundstücke werden folgende Tage bestimmt:

- für frühräumendes Getreide (Sommergetreide, Hafer, Wintergerste) 31.08.2022
- für späträumendes Getreide (Weizen, Triticale, Dinkel, Roggen) 30.09.2022
- für Hackfrüchte und Feldfutterbau 30.11.2022
- für Mais 15.11.2022
- für Wiesen und Weiden 01.01.2023
- für Ölsaaten 31.08.2022

Die Aberntung bzw. Räumung der Grundstücke muss am Abend der vorgenannten Termine beendet sein, soweit keine abweichenden Vereinbarungen zwischen den Beteiligten getroffen wurden. An dem darauf folgenden Tag kann der Empfänger der Flächen mit deren Bestellung beginnen. Die Flurneuordnungsbehörde kann auf Antrag nach entsprechender Androhung die noch nicht abgeräumten Reste der Ernte auf Gefahr und Kosten des bisherigen Eigentümers fortschaffen lassen.

Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums (Veränderungssperre gem. § 34 Flurbereinigungsgesetz) bestehen weiterhin, da der Bodenordnungsplan noch nicht unanfechtbar ist!

1. Das bedeutet:
Bis zur Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 LwAnpG) gelten auch noch nach Erlass der vorläufigen Besitzregelung (§ 61a LwAnpG) oder der vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) weiterhin folgende Einschränkungen, sofern in diesen Überleitungsbestimmungen nichts Anderes festgesetzt ist:
 - 1.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
 - 1.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
 - 1.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden.

- 1.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.
2. Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift Nr. 1.3 vorgenommen worden, so muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
3. Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. 1.1 und 1.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurneuordnung dienlich ist.
4. Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. 1.4 vorgenommen worden, so kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte Fläche wieder ordnungsmäßig aufzuforsten hat.
5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften Nrn. 1.2, 1.3 und 1.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können (§ 154 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese vorläufige Besitzregelung und gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Sitz Rostock oder dessen Außenstelle, Sitz Bützow, erhoben werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung gem. § 61a LwAnpG wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Sie beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und soll vermeiden, dass durch Widersprüche die der im öffentlichen Interesse und im Interesse der Mehrheit der Beteiligten liegende Ausführung der vorläufigen Besitzregelung gehemmt wird, wodurch für die Mehrheit der Beteiligten schwerwiegende Nachteile entstehen könnten, außerdem wäre die geplante Maßnahme zur Umsetzung der WRRL (Renaturierung Teuchelbach) vom zeitlichen Ablauf her gefährdet und bereits gewährte Fördermittel können verfallen.

Bützow, den 13. Januar 2022



**Wesentliche Änderung der DK I Deponie
der GKM Güstrower Kies + Mörtel GmbH
am Standort Spoitendorf
incl. Wasserrechtlicher Erlaubnis
zur Versickerung von Niederschlagswasser**

**Amtliche Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für
Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
(StALU MM) nach §§ 35 und 38 Kreislaufwirtschafts-
gesetz sowie §§ 8 und 11 Wasserhaushaltsgesetz i. V.
m. § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) hat auf Antrag der GKM Güstrower Kies + Mörtel GmbH mit Planfeststellungsbeschluss nach § 35

Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 12.01.2022 den Plan für die Erweiterung der DK I Deponie am Standort Spoitgendorf (Gemarkung Spoitgendorf, Flur 3, Flurstücke 162, 171, 172, 173, 183) durch Errichtung und Betrieb zwei weiterer Deponieabschnitte (DA III und DA IV) sowie Änderung der Kubatur der bestehenden Deponieabschnitte DA I und DA II festgestellt. Hinsichtlich der Ablagerung von Abfällen auf den bestehenden Deponieabschnitten DA I und DA II sowie hinsichtlich der Errichtung und Inbetriebnahme des DA III wurde der sofortige Vollzug angemeldet.

Zum Vorhaben erging zudem mit Datum vom 12.01.2022 eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 Abs. 1 und 12 WHG zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser aus oberflächlich vom rekultivierten Deponiekörper und der umgehenden Deponieumfahrung ablaufenden Niederschlagswasser sowie dem in der Entwässerungsschicht des Oberflächenabdichtungssystems gefassten lateralen Wasserabfluss.

Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans sowie die zum Vorhaben ergangene wasserrechtliche Erlaubnis liegen in der Zeit vom **03.02.2022** bis einschließlich **16.02.2022** wie folgt im:

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock während der Zeiten:

Mo.: 08:00 - 16:00 Uhr

Di.: 08:00 - 17:00 Uhr

Mi.: 08:00 - 16:00 Uhr

Do.: 08:00 - 17:00 Uhr

Fr.: 08:00 - 13:00 Uhr

nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 0385 588 67502

und zusätzlich im Amt Güstrow-Land in 18273 Güstrow, Haselstraße 4 in der 2. Etage Zimmer 205 während der Zeiten:

Mo.: 09:00 - 12:00 Uhr

Di.: 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr

Mi.: geschlossen

Do.: 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Fr.: 09:00 - 12:00 Uhr

nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 03843 693338 zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 27a VwVfG M-V werden die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Planfeststellungsbeschluss, Wasserrechtliche Erlaubnis sowie die zugehörigen Planunterlagen) unter dem Bereich Abfallwirtschaft, Bekanntmachung nach § 38 KrWG in Verbindung mit §§ 72ff VwVfG auf der Internetseite des StALU MM (www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Abfallwirtschaft/) im oben genannten Auslegungszeitraum zugänglich gemacht. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Der vollständige Planfeststellungsbeschluss ist ab 03.02.2022 zudem unter dem Bereich Abfallwirtschaft auf der Internetseite des StALU MM (<https://www.stalu-mv.de/mm/>) gemäß § 21a DepV öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber denjenigen Betroffenen, die sich nicht mit Einwendungen am Verfahren beteiligt haben, als zugestellt.

Hinweis:

In den Auslegungsstellen werden aufgrund der Corona-Pandemie Maßnahmen zum Infektionsschutz getroffen. Deshalb kann der sonst gewohnte, ungehinderte Zugang zu den Unterlagen im Amt im genannten Zeitraum unterschiedlich geregelt und auch begrenzt werden. Daher sind Terminvereinbarungen zwingend erforderlich.

Rostock, den 17.01.2022

Annett Schwertfeger

Bekanntmachung Wasser- und Bodenverband



Wasser - und Bodenverband „Warnow - Beke“

Gewässerschautermine 2022

Die Gewässerschauen des Wasser- und Bodenverbandes „Warnow-Beke“ finden in diesem Jahr an den nachfolgenden Terminen statt. Bei den Schauen wird der Zustand der Gewässer und der wasserwirtschaftlichen Anlagen begutachtet und kurz- als auch mittelfristige Unterhaltungsmaßnahmen besprochen. Alle interessierten Bürger, betroffenen Anlieger, Landbewirtschafter und Behörden sind herzlich eingeladen.

Schaubereich 1

Gemarkungen: Berendshagen, Brusow, Einhusen, Groß Gischow, Heiligenhagen, Jürgenshagen, Klein Gischow, Lüningshagen, Miekenshagen, Püschow, Pustohl, Radegast, Rederank, Reinshagen, Retchow, Satow, Satow Niederhagen, Satow Oberhagen, Schmadebeck, Sophienholz, Wokrent
Montag, 21. Februar 2022 - 08:00 Uhr - Parkplatz Verwaltungsgebäude Satow, Heller Weg 2a

Schaubereich 2

Gemarkungen: Benitz, Bliesekow, Brookhusen, Buchholz, Clausdorf, Fahrenholz, Gorow, Groß Bölkow, Hanstorf, Hastorf, Hohen Luckow, Klein Bölkow, Klein Stove, Konow, Kritzmow, Matersen, Nienhusen, Stäbelow, Wilsen, Ziesendorf
Dienstag, 22. Februar 2022 - 08:00 Uhr - Parkplatz Feuerwehr Groß Bölkow

Schaubereich 3

Gemarkungen: Glasin, Gnemern, Goldberg, Groß Tessin, Hermannshagen, Jabelitz, Käterhagen, Klein Sien, Moltenow, Moisall, Neu Bernitt, Pässe, Straumeuß, Ulrikenhof, Warnkenhagen
Dienstag, 01. März 2022 - 08:00 Uhr - APG Klein Sein, Dorfstraße 18

Schaubereich 4

Gemarkungen: Bandow, Bernitt, Boldenstorf, Bröbberow, Groß Belitz, Groß Grenz, Hof Tatschow, Klein Belitz, Klein Grenz, Langen Trechow, Letschow, Neukirchen, Penzin, Reinstorf, Selow, Tatschow, Viezen
Donnerstag, 24. Februar 2022 - 08:00 Uhr - Schmiede Klein Belitz

Schaubereich 5

Gemarkungen: Friedrichshof, Göldenitz, Kambs, Kassow, Mistorf, Niendorf, Oettelin, Passin, Schwaan, Rukieten, Vorbeck, Werle
Donnerstag, 03. März 2022 - 08:00 Uhr - Tankstelle Kassow

Schaubereich 6

Gemarkungen: Bützow, Horst, Katelbogen, Kurzen Trechow, Neuendorf, Parkow, Rühn, Schlemmin, Steinhagen, Wolken

Freitag, 25. Februar 2022 - 08:00 Uhr - MVA Griepentrog, Alte Dorfstraße 38, Steinhagen

Schaubereich 7

Gemarkungen: Baumgarten, Boitin, Buchenhof, Diedrichshof, Dreetz, Eickelberg, Eickhof, Groß Labenz, Grünenhagen, Klein und Groß Görnow, Klein und Groß Raden, Laase, Peetsch, Schependorf, Warnow, Wendorf, Zernin

Mittwoch, 02. März 2022 - 09:00 Uhr - Lw. Betrieb Lötter, Am Rauhen Berg 1, Baumgarten

Die Schautermine werden grundsätzlich unter freiem Himmel und unter Einhaltung der aktuellen Coronaschutzmaßnahmen durchgeführt. Dennoch bitte ich die Teilnehmer, sich unmittelbar vor dem Termin über Änderungen/Absagen unter <https://wbv-warnow-beke.de/aktuelles/news/> oder telefonisch unter 038466 20440 zu informieren.

Michael Constien

Verbandsvorsteher

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen aus der Kämmerei

Bekanntmachung zur Hundesteuer

Aufgrund der Satzungsänderungen zur Hundesteuer wurde in den Gemeinden Glasewitz, Groß Schwiesow, Gutow, Gülzow-Prüzen, Kuhs, Lohmen, Mistorf, Mühl Rosin, Plaaz, Reimershagen, Sarmstorf und Zehna die Fälligkeit vom 15.06. auf den 01.07. eines Jahres geändert.

Für das Jahr 2022 wurde die Hauptveranlagung der Steuern und Abgaben im Januar 2022 durchgeführt. Mit der Bekanntmachung des Amtes für die Gemeinden über die Festsetzung der Grundsteuer A und B, der Hundesteuer sowie die Land- und Garagenpachten wurde in der Ausgabe 01/2022 im Amtsblatt des Amtes Güstrow-Land mitgeteilt, dass die Zahlungsaufforderung für die Hundesteuer mit dem Änderungsdauerbescheid erfolgt. Aus technischen Gründen konnte der Druck der Änderungsbescheide leider nicht erfolgen.

An den Steuersätzen je Hund hat sich in den vorgenannten Gemeinden nichts geändert.

Die Hundesteuer ist von allen Steuerpflichtigen bis zum 01.07.2022 zu entrichten bzw. wird bei Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandates vom Konto eingezogen.

Güstrow, 12.01.2022

Kämmerei/Steuern

Mitteilungen aus dem Bau- und Ordnungsamt

Amt Güstrow-Land

- Der Amtsvorsteher -

Hinweise zum Verbrennen von Garten- bzw. Pflanzenabfällen

Das Verbrennen von Abfällen regelt speziell die Pflanzenabfall-Landesverordnung. Die Verordnung legt fest, dass grundsätzlich nur vom 01. bis 31. März und vom 01. bis 31. Oktober, nur werktags, zwei Stunden täglich in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr das Verbrennen erlaubt ist.

Die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen (z.B.: Baum- und Strauchschnitt) ist nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt:

1. Es handelt sich um pflanzliche Abfälle, die auf nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken anfallen.
2. Eine Kompostierung der pflanzlichen Abfälle auf dem Grundstück ist nicht möglich oder zumutbar.
3. Eine Nutzung der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger anzubietenden Entsorgungssysteme sind nicht möglich oder zumutbar.

Vor dem Verbrennen ist erst die Windrichtung zu prüfen, damit unnötiger Qualm vermieden werden kann, der zu einer Belästigung des Nachbarn führen kann.

Das Verbrennen hat gesondert vom Lagerplatz der pflanzlichen Stoffe (Schutz der Kleinlebewesen) zu erfolgen. Der Nachbarnschutz und die allgemeinen Brandschutzbedingungen sind zu berücksichtigen.

Es dürfen keine anderen Abfälle verbrannt werden wie z. B. Bauholz, Kartonagen, Reifen, Plastik.

Dies stellt eine illegale Abfallentsorgung dar. Wer pflanzliche Abfälle ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Voraussetzungen oder andere Abfälle verbrennt, handelt ordnungswidrig und wird von der zuständigen Behörde mit einem Bußgeld belegt.

Grundsatz im Landkreis Rostock

Das Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle ist nicht gestattet, weil eine flächendeckende Entsorgungsmöglichkeit über die Wertstoffhöfe, Kompostwerke oder das Holsystem der Abfallwirtschaft bestehen. Ausnahmen zum Verbrennen können nur im Einzelfall nach schriftlichem Antrag durch die Untere Abfallbehörde genehmigt werden. Weitere Information unter:

https://www.landkreis-rostock.de/landkreis/kreisverwaltung/umweltamt/verbrennen_gartenabfaelle.html

Ordnungsamt

Breitband-Internet für den Landkreis Rostock

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

seit Mai 2019 laufen die Bauarbeiten zum Breitbandausbau im Landkreis Rostock und werden voraussichtlich bis 2023 andauern. Ein Überblick der Projektgebiete sowie weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Rostock unter: www.landkreis-rostock.de/landkreis/kreisverwaltung/kreisentwicklung/breitbandinternet

Ansprechpartner für das Projektgebiet 23/01, zu welchem alle amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Güstrow-Land zählen, ist der Landkreis Rostock (Amt für Kreisentwicklung, 03843 755-61999) sowie die Deutsche Telekom (0800 77 33 888).

**Amt Güstrow-Land
Bau- und Ordnungsamt**

Information und Hinweise zu Glassammelbehältern

In den Gemeinden des Landkreises Rostock werden derzeit neue Glassammelbehälter aufgestellt. Zwischen Abzug und Neuaufstellung kann es zu kleinen zeitlichen Verzögerungen kommen. Wenn die Container voll sind, stellen Sie bitte die Glasflaschen nicht neben die Container, sondern nehmen Sie das Altglas wieder mit nach Hause oder versuchen Sie es zu einem anderen Zeitpunkt beziehungsweise an einem anderen Standort. Das Hinterlassen von Abfällen neben den Containern ist verboten.



Ordnungsamt

Informationen der Eurawasser Nord GmbH

Für die Störungsbeseitigung in der Trinkwasserversorgung und in der Abwasserentsorgung erreichen Sie uns:

EURAWASSER Nord GmbH

Am Au Graben 2

18273 Güstrow/Glasewitzer Burg

Tel.: 03843 77600

Homepage: <http://www.eurawasser-nord.de>

E-Mail: info@eurawasser-nord.de

Informationen des Amtes und der Gemeinden

Gemeinde Gülzow-Prüzen

Kleines Heimatmuseum „Alte Feuerwehr“ in Gülzow öffnet im Frühjahr

Am Rande des Gutshofes in Gülzow, befindet sich ein kleines Backsteingebäude, das erst mit dem Bau der Nebelbrücke und der Zuwegung zum Radweg in den 1990er Jahren verstärkt ins Auge fiel. Nun soll es als kleines Museum zur Heimatpflege für

die Einwohnerinnen und Einwohner und für touristische Zwecke wieder einer Nutzung zugeführt werden. Dafür werden die Türen von März bis Oktober geöffnet, sodass hinter einer Glasfront Aufsteller sichtbar werden, die über die Geschichte des Gebäudes und über die wichtigsten Aspekte des Ortes informieren. Für die Gestaltung der Ausstellung konnten 2020 aus der Kulturförderung des Landkreises Rostock 2.000 Euro eingeworben werden. Am Abzweig des Radweges wurde ein Piktogramm als Hinweisschild angebracht und ein Flyer in der Tourismusinformation in Güstrow ausgelegt.



Im Sommer 2020 hat die Gemeinde ca. 2.000 Euro in Werterhaltungsmaßnahmen investiert, die von der Firma Liebscher und Partner ausgeführt wurden. Die rückwärtige Tür reparierte die Firma M-O-L Tischler- und Bau GmbH als Sachspende. Mitglieder der „Wählergruppe Dörfergemeinschaft“ reinigte das Gebäude und strichen die Innenwände sowie die vordere Tür. Für die Umnutzung des Gebäudes war ein Bauantrag notwendig, der im März 2021 bewilligt wurde. Parallel konnte durch einen Spendenaufruf Geld für die Glasscheibe gesammelt werden, die eine Besichtigung ohne Zugang ermöglichen soll. Der ehemalige „Gülzower Kulturverein“ und weitere 25 Bürgerinnen und Bürger haben insgesamt fast 2.700 Euro gespendet.

Im Zuge der Bauarbeiten wurde im Herbst 2021 der Eingangsbereich am Gebäude gepflastert. Die Aufschüttung des Traufbereiches ist eine Sponsorenleistung der STRABAG AG. Eine Förderung durch das „Soforthilfeprogramm Heimatmuseen und landwirtschaftliche Museen 2021“ in Höhe von knapp 2.500 Euro ermöglichte noch Ende des Jahres den Einbau eines Klinkerfußbodens. Die Bauarbeiten wurden von der Firma Ricardo Jedecke ausgeführt.



Fotos: Dr. Harriet Gruber

Das Soforthilfeprogramm wird von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) aus Mitteln des Bundesprogramms „Ländliche Entwicklung“ aus dem BMEL-Haushalt aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages gefördert. Im Auftrag des Bundes begleitet der Deutsche Verband für Archäologie e.V. die Antragsteller. Ein herzlicher Dank geht an alle, die zum Gelingen beigetragen haben. Im Frühjahr wird die Ausstellung ihre Türen öffnen.

Dr. Harriet Gruber

Gemeinde Klein Upahl

Bericht Badesteg

Wiederholt hat Herr Philipp Ratjen Big Packs zur Verfügung gestellt und das Laub in der Dorfstraße und in der Straße „Zum Jasenberg“ kostenlos entsorgt. Auch im Namen der Anwohner sage ich vielen Dank.

Die Bauarbeiten für den neuen Badesteg wurden im Dezember 2021 abgeschlossen. Zur neuen Badesaison steht der 40 m lange Schwimmsteg mit Gelände für alle Einwohner*innen und Gäste zur Verfügung. Vier neue Bänke werden in Kürze an der Badestelle aufgestellt.



Alle Bilder sind auf der Internetseite der Gemeinde unter <https://www.klein-upahl.com/> einsehbar

Über den Wasserweg gelangt man zur Badestelle. Dieser Weg war zugewachsen und kaum begehbar, deshalb hat Günther Schicke die Initiative ergriffen und auf seine Kosten einen Minibagger ausgeliehen. Mit Unterstützung von Heinz Stieb, Siegfried Kiep, Karsten Stieb und Holger Voigt wurde der Weg vernünftig hergerichtet. Ein großes Dankeschön sage ich im Namen der Gemeinde.



von links nach rechts: Heinz Stieb, Karsten Stieb, Siegfried Kiep, Günther Schicke

Fotos: Andrea Bornemann



Klein Upahl entwickelt sich zum Wanderdorf. Nicht nur für die Urlauber hat der Seenlandscout Christian Schumann 6 Tourenvorschläge erarbeitet und diese auf einer Informationstafel festgehalten. Alle Wanderungen beginnen und enden am Dorfplatz. Herr Berding hat die Materialkosten dafür übernommen. Die Tafel wurde im Dezember 2021 aufgestellt und eingeweiht.



von links nach rechts: Christian Schumann, Andrea Bornemann, Fran Berding

Foto: Gabriele Wallner-Kiep

Kinder- und Jugendarbeit





WINTERFERIENSPIELE JUGENDSOZIALARBEIT AMT GÜSTROW-LAND



● Ausflüge ● Spiel ● Spaß ● kreativ sein ●

Treffpunkt immer im JC Lüssow

07.02.2022 bis 11.02.2022 • immer ab 10.00 Uhr

Anmeldungen und weitere Infos • Dörte Schmidt • Tel.: 0173 - 98 53 183

• E-Mail: d.schmidt@amt-guestrow-land.de

Geplant sind u.a. Strandwanderung in Käggsdorf/Kühlungsborn, kreatives Steine bemalen, erstellen und verstecken von #Steinen, Besuch im Wildpark Güstrow, Basteln zum Valentinstag, Sport mit Parcours. Jeden Tag verbringen wir so gemeinsam Zeit und kochen gemeinsam das Mittagessen. Die Plätze sind auf maximal 15 Teilnehmer pro Tag begrenzt. Unkostenbeitrag jeweils 2€/Tag.
Die Durchführung steht unter Vorbehalt und wird immer der aktuellen Corona Lage angepasst.



Wir gratulieren

Wir gratulieren den Jubilaren des Monats Februar 2022

Zum 70. Geburtstag

Herrn Clemens-August Elbracht, Boldebeck
Herrn Peter Schüller, Mühl Rosin
Herrn Egon Frankenstein, Kirch Rosin
Herrn Erich Warkentin, Groß Schwiesow
Frau Antje Zwengel, Mühl Rosin
Frau Roswitha Winkler, Sarmstorf



Zum 75. Geburtstag

Frau Margot Waßong, Boldebeck
Herrn Horst Erichsen, Käselow
Herrn Reinhard Winkler, Sarmstorf
Herrn Bernd Döring, Lüssow
Herrn Bernhard Feine, Mühl Rosin

Zum 80. Geburtstag

Frau Ingeborg Meyer, Braunsberg
Herrn Ulrich Wendt, Sarmstorf
Frau Heide Neu, Gerdshagen
Herrn Gerhard Gerlach, Badendiek
Herrn Otto Ruch, Gülzow
Frau Heide Walm, Gülzow
Herrn Albert Nowak, Lüssow
Frau Brigitte Jeschke, Recknitz

Zum 85. Geburtstag

Frau Hildegard Fahrenkrug, Mühl Rosin

Zum 90. Geburtstag

Frau Ruth Lehmann, Lohmen
Frau Rosemarie Winkel, Gülzow
Frau Brigitte Stipanic, Gülzow

Liebe Jubilarinnen und Jubilare
des Monats März und der
folgenden Monate des Jahres 2022,
das Amt Güstrow-Land möchte
auch Ihnen zu Ihrem Geburtstag
herzliche Glückwünsche
durch das Mitteilungsblatt
aussprechen. Sollten Sie
das jedoch nicht
wünschen, bitten wir
Sie um eine kurze
schriftliche Mitteilung
an das Amt Güstrow-Land,
Einwohnermeldeamt,
Haselstr. 4,
18273 Güstrow,
zwei Monate vor Ausgabe
an die Redaktion.

Kulturnachrichten

Ernst-Barlach-Theater

Das Ernst-Barlach-Theater hat pandemiebedingt alle Veranstaltungen im Januar 2022 abgesagt. Die Öffnungszeiten der Theaterkasse werden den Umständen angepasst, d. h. die Theaterkasse am Franz-Parr-Platz ist freitags bis auf weiteres geschlossen. Man kann bereits erworbene Theaterkarten von abgesagten Veranstaltungen also nur noch an einem Mittwoch oder einem Donnerstag zurückgeben. Die neuen Öffnungszeiten sind:

Mi	12:00 - 17:30 Uhr
Do	12:00 - 16:00 Uhr

Für die Veranstaltungen in den Monaten Februar und März 2022 werden nur Reservierungen entgegengenommen. Interessierte Besucher können sich schriftlich bei der Theaterkasse in Güstrow melden oder während der Öffnungszeiten der Kasse ihre Kartenwünsche mitteilen. Sie werden im Falle einer Öffnung des Theaters benachrichtigt.

Ab sofort können Theaterkarten für Veranstaltungen ab dem 3. April 2022 bei allen Vorverkaufskassen erworben werden. Auch der Online-Verkauf ist für die Veranstaltungen ab dem 3. April freigeschaltet.

Wo ist wann was los?

Gemeinde Gülzow-Prüzen

jeden Mittwoch	Sport- und Freizeitzentrum Gülzow, Seestr. 12
08:30 - 09:30 Uhr	Senioren sport
16:30 - 17:30 Uhr	Kindersport für alle Kleinen von 3 bis 6 Jahren
19:00 - 20:00 Uhr	Fitness für jedermann von Aerobic bis Prävention

Information

Die Räume der Mehrzweckhalle in Gülzow können für Sport- bzw. Veranstaltungen aller Art gemietet werden. Wenn Sie Interesse an der Anmietung haben, wenden Sie sich bitte an Herrn R. Seemann, Tel.: 0162 3420670.

Das Gemeindehaus Prüzen kann für Veranstaltungen aller Art gemietet werden. Wenn Sie Interesse an der Anmietung haben, wenden Sie sich bitte an Frau Klee, Tel.: 038450 20547.

Entsprechendes Geschirr und Einrichtung sind in beiden Häusern vorhanden. Weitere Informationen finden Sie in den Benutzungs- und Entgeltordnungen beider Häuser unter www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht.

Gemeinde Gutow

jeden 1. und 3. Dienstag

16:00 - 18:00 Uhr	Bürgermeistersprechstunde Dorfbegegnungsstätte „Mühle“
-------------------	---

Gemeinde Klein Upahl

jeden 1. Dienstag

18:30 Uhr	Bürgermeistersprechstunde Gemeindezentrum
-----------	--

jeden Mittwoch

15:00 Uhr	Jugendclub mit Frau Schmidt Gemeindezentrum
17:00 - 18:00 Uhr	Büchertauschcke, in jeder „geraden“ Kalenderwoche Gemeindezentrum

jeden Samstag

09:00 Uhr	Walking Treff am Gemeindezentrum
14:00 Uhr	Bogenschießen

Information

Das Gemeindezentrum in Klein Upahl kann für Veranstaltungen aller Art gemietet werden. Es ist für Veranstaltung bis zu 60 Personen geeignet. Wenn Sie Interesse an der Anmietung haben, können Sie eine

E-Mail an folgende Adresse schicken: gemeindevertretung@kleinupahl.de oder unter www.klein-upahl.com reinschauen.

Gemeinde Lohmen

25.02.2022

19:00 Uhr	Abendveranstaltung des Kulturvereins Lohmen
-----------	--

Gemeinde Lüssow

jeden Mittwoch

19:00 Uhr	Bauch-Beine-Po mit Kerstin Beier in der Sporthalle
-----------	--

Gemeinde Mistorf

Information

Das Vereinshaus des Goldewiner Kulturtreff e. V. kann für Veranstaltungen aller Art gemietet werden.

Der Raum bietet Platz für 120 Personen und verfügt über eine Küche und einen separaten Gastraum für 25 Personen. Entsprechendes Geschirr und Einrichtung sind vorhanden. Wenn Sie Interesse an der Anmietung unseres Vereinshauses haben, wenden Sie sich bitte an Tel. 01525 1604688 oder -89 sowie unter www.goldewiner-kulturtreff-ev.jimdo.com

Gemeinde Mühl Rosin

jeden Montag

14:00 Uhr	Wandergruppe Treffpunkt: Mühlenbacher Landmarkt, bei jedem Wetter
18:30 - 20:00 Uhr	Line Dance Sporthalle

jeden Dienstag

17:00 - 19:00 Uhr	Dienstagsmaler Neue Schule
-------------------	-------------------------------

jeden Mittwoch

15:00 - 17:00 Uhr	Bibliothek der Gemeinde Neue Schule
18:45 - 19:45 Uhr	Zumba-Kurs Sporthalle

jeden Donnerstag

17:00 - 18:00 Uhr	Bürgermeistersprechstunde Neue Schule
-------------------	--

Alle Termin und Veranstaltungen gelten vorbehaltlich in Hinblick auf die aktuellen Corona-Regelungen.

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Witzin



Gottesdiensttermine Februar 2022

06. Feb. So.	10:00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl und Taufe in Kirche Witzin
13. Feb. So.	10:00 Uhr	Gottesdienst, Kirche Witzin
20. Feb. So.	10:00 Uhr	Gottesdienst, Kirche Witzin
23. Feb. Mi.	15:00 Uhr	Kinderkirche für 3 - 6 Jährige, Pfarrhaus Witzin
27. Feb. So.	10:00 Uhr	Gottesdienst, Kirche Witzin
06. März So.	10:00 Uhr	Gottesdienst, Kirche Witzin
jeden Mittwoch	16:30 - 17:30 Uhr	offenes Pfarrhaus mit Pastor Hecker (außer am 09. Februar)
	18:00 - 18:30 Uhr	Beten, Kirche Witzin

Telefonandacht: Jeden Monat neu gibt es einen **Gedanken zur Jahreszeit, ein mutmachendes Wort, einen Impuls zum Nachdenken** von Pastor Ludwig Hecker unter der Telefonnummer: 03847 5520019.

Die regionale Notfallnummer für das Gebiet, zu der die Kirchengemeinde Witzin gehört, unter der immer ein Pastor für Sie erreichbar ist: Tel.: 0179 4286180

Alle Termine gelten vorbehaltlich hinsichtlich der aktuellen Corona-Regelungen.

Sonstige Informationen

Frauenschutzhaus in Güstrow

„Rund um die Uhr erreichbar“ > 24 Stunden/ 7 Tage Woche

Telefon: 03843/ 68 31 86

Frauen und ihre Kinder erhalten im Falle von häuslicher Gewalt Hilfe, Beratung und vorübergehend eine geschützte Unterkunft!

Frank Thiele

Orthopädie-Schuhtechnik



Niklotstraße 38 · 18273 Güstrow
03843 / 21 17 66 · www.ost-thiele.de

Geöffnet:

Mo.–Fr.: 9.00 Uhr–18.00 Uhr und Samstag nach Terminvereinbarung

Anfertigung von orthopädischen Schuhen, Einlagen aller Art für Alltag und Sport, elektronische Fußdruckmessung, Kompetenz in der Diabetikerversorgung, med. Kompressionsstrümpfe und Bandagen, Verkauf von fußgerechtem Schuhwerk, Änderungen und Zurichtungen an Konfektionsschuhen

www.wittich.de

Stück für Stück zum Erfolg, mit **uns!**



Ihr persönlicher
Ansprechpartner

Mario Winter

0171/971 57 -38



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Röbeler Str. 9 · 17209 Sietow · Tel. 039931/579-0 · Fax 039931/57930
E-Mail: m.winter@wittich-sietow.de

Jagdgenossenschaft Reimershagen

Der Vorstand

Groß Tessin, den 15.12.2021

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossen am Donnerstag, den 23.02.2022 um 18:00 Uhr im Kornspeicher in Kirch Kogel Nr. 8 c.

Hiermit lade ich alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Reimershagen recht herzlich zu o. g. Sitzung ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Kassenbericht
5. Bericht des Kassenprüfers
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahl der Wahlkommission
8. Wahl des Vorstandes
9. Verschiedenes
10. Schlusswort

Im Anschluss sind alle Mitglieder zum Abendessen eingeladen.

gez. E. Soltwedel
Vorsitzender

Deutscher Kurzkrimi-Preis KRIMIAUTOREN GESUCHT!

Das Krimifestival Tatort Eifel und der KBV-Verlag ermitteln die besten kurzen Krimis zum Thema „Stadt. Land. Flucht.“

**Tatort
Eifel**

Einsendeschluss:
22. April 2022

Weitere Infos unter:
www.tatort-eifel.de | www.facebook.com/TatortEifel

www.tatort-eifel.de

ACHTUNG!

Sie wollen mit
dabei sein?
Unsere aktuelle
Ausgabe 2022
kommt bald!

Rufen Sie unseren netten und kompetenten Außen- oder Innendienst an und lassen Sie sich ein Angebot erstellen!

LINUS WITTICH Medien KG

Röbeler Straße 9
17209 Sietow
Tel. 03 99 31/5 79-0
info@wittich-sietow.de

BRANCHEdirekt 2022



- 1 Dienstleistung & Service
- 2 Bauen & Wohnen
- 3 Versicherungen & Finanzen
- 4 Gesundheit & Schönheit
- 5 Eisen & Tinklen
- 6 Fahrzeuge aller Art

Helfer in schweren Stunden



pixabay.com

Letzte Ruhe in der Natur: Wandel in der Bestattungskultur

(djd). Naturverbunden, schlicht und tröstlich: Seit 20 Jahren gibt es in Deutschland die Möglichkeit, unter einem Baum im Wald die letzte Ruhe zu finden. Als 2001 im Reinhardswald bei Kassel der erste FriedWald eröffnete, war die Bestattung in der Natur noch ungewöhnlich. Doch sie lieferte den Startschuss für einen Wandel in der Bestattungskultur: weg von vorgegebenen starren Strukturen, hin zu mehr Individualität. Laut einer aktuellen Studie nimmt inzwischen der tröstliche Wald Platz zwei auf der Liste der bevorzugten Bestattungsorte ein. Interessierte finden nähere Infos etwa unter www.friedwald.de.



Eine Beisetzung in einem Bestattungswald ist seit 20 Jahren in Deutschland möglich. Inzwischen treffen viele Menschen schon zu Lebzeiten eine Entscheidung für ein Baumgrab Foto: djd/FriedWald



**THOMAS
BORGWARDT**
STEINMETZMEISTERBETRIEB
GRABMAL † NATURSTEIN

Rostocker Chaussee 2 | 18273 Güstrow
Tel. 03843 211630 | Fax 03843 277874

www.borgwardt-grabmal-naturstein.de

Bestattungen Jülke

Mühlenstr. 2 | 18273 Güstrow

24 h Telefon (03843) 72 87 316



Schulz & Sohn Bestattungen Laage (038459) 617 577



KATRIN AUGÉ
BESTATTERIN

Beratung - Betreuung - Abschied nehmen - Alles unter einem Dach

St. - Jürgens - Weg 22b | Güstrow
(Direkt neben dem Friedhofsparkplatz)

24h Telefon **03843 | 2469788**



**EIN GUTES GEFÜHL,
ALLES GEREGLT
ZU HABEN.**

Mit einer
Bestattungsvorsorge
ganz beruhigt
in die Zukunft blicken.





Steffen Räthel
Ihr Bestattungsunternehmer
*einfühlsam & kompetent
an Ihrer Seite*

Güstrow
03843 / 85 99 38 0
Schwaan
03844 / 84 99 99 0

Wenn Sie unsere Hilfe und Unterstützung benötigen,
dann sind wir mit unserer Erfahrung für Sie da.

www.ihr-bestattungsunternehmer.de



Beleuchtung kann viel mehr

Neue Möglichkeiten dank smarterer Technik und individualisierbarer Funktionen

(djd). Nicht nur schön hell, sondern auch schön anzusehen: Licht bringt ein individuelles und behagliches Flair in jeden Raum. Moderne Leuchten in Verbindung mit smarten Funktionen bieten 2022 neue Möglichkeiten für die perfekte Beleuchtung im Zuhause. Welche Beleuchtungstrends dieses Jahr relevant sind, verrät Guido Nattkemper, Leiter des Produktmanagements beim Hersteller Paulmann.



Gesteuertes Licht nach Maß

Von der Heizung bis zum Audiosystem ließen sich heute zahlreiche Geräte im Zuhause per Smartphone bequem bedienen. Die Beleuchtung bilde dabei keine Ausnahme, ganz im Gegenteil. "Intelligente Leuchten und Lampen bieten einen einfachen Einstieg ins smarte Zuhause und zählen zu den prägenden Einrichtungstrends", erklärt der Lichtexperte. "Mit ihnen lässt sich die Lichtstärke und Farbe unkompliziert nach Bedarf individualisieren." Zudem seien sie in allen Kategorien verfügbar, egal ob Decken-, Pendel-, Tisch- oder Stehleuchten. „Smarte Leuchten gibt es mittlerweile in vielen Designs, sodass für jeden Geschmack etwas dabei ist.“ Die intelligenten Leuchten der "Puric Pane"-Serie beispielsweise ließen sich flexibel miteinander kombinieren und setzen laut Nattkemper mit einer modernen dunklen Oberfläche optische Akzente im Wohnraum. "Wer minimalistisches Design mag, greift zum ultraflachen Panel, und bereits vorhandene Leuchten sind kinderleicht mit dem richtigen Leuchtmittel smart nachrüstbar."

Licht fürs Heimkino und Gaming

Im Trend liege zudem eine dekorative Beleuchtung rund um die Multimedia-Zentrale im Wohnzimmer. "Sogenanntes Entertainment Light rund um den Bildschirm schafft bei Spielfilmabenden oder beim Gaming ein besonderes Ambiente", so Guido Nattkemper. Mit farbigem, dynamischem Licht in Form von LED-Stripes ließen sich aber auch ganze Raumbereiche individuell gestalten.

**WOHNUNG
ZU VERMIETEN**

1- Raum Wohnungen

Seniorenresidenz "Waldesblick"
Am Rahmannsmoor 10, 18292 Krakow am See

- seniorengerechte Wohnungen mit Balkon
- Wohnungsgrößen von 30m² bis 36m²
- Fahrstuhl, Einbauküche
- Betreuungs- und Serviceangebote
- Pflegepersonal im Haus

Telefon: 038457 3060

Mail: waldesblick-mm@volkssolidaritaet.de

Volkssolidarität Kreisverband Mecklenburg-Mitte e.V.

Mühlenstraße 56, 18273 Güstrow, Telefon: 03843 24525

☎ 038457-
3060



Flexibel nutzbare Schienensysteme

Echte Alleskönner für eine maßgeschneiderte Beleuchtung seien auch sogenannte Schienensysteme. Sie seien im Wohnbereich, in der Küche bis hin zum Homeoffice nutzbar. Die Lichtpunkte werden laut Experten flexibel festgelegt und können jederzeit verändert werden, indem man Strahler und Pendelleuchten bei Bedarf versetzt oder austauscht. Unter www.paulmann.com gibt es viele weitere Tipps rund um die Beleuchtung mit smarten Funktionen. Glanzlichter seien aber, so Guido Nattkemper, nicht nur im Haus gefragt. Auch bei der Outdoorbeleuchtung komme es gleichermaßen auf Form und Funktion an. Eine gute Ausleuchtung des Eingangsbereichs und der Wege rund ums Haus Sorge für mehr Sicherheit, Lichtpunkte im Garten wiederum setzten dekorative Akzente und ließen Beete und Bäume bei Dunkelheit erstrahlen.





**Wir veredeln
IHREN Obstbaum**

Sie bringen uns Ihre Reiser nach vorheriger Terminabsprache (Januar/Februar). Wir veredeln Ihren Wunschbaum auf die zuvor abgestimmte Unterlage und im folgenden Spätsommer/Herbst können Sie Ihr persönliches Bäumchen bei uns abholen.

Montag - Donnerstag von 8.00 - 16.00 Uhr,
Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr, Samstag geschlossen.

Ab 1.3.2022 ist die Verkaufsstelle wieder für Sie geöffnet.

Tel.: 038292 / 79590 u. 246 • Fax: 038292 / 79591 u. 350

HINRICHS **PFLANZEN HANDEL** GmbH
OSTSEE **BAUMSCHULEN**



18236 KRÖPELIN

www.hinrichs-pflanzenhandel.de · info@hinrichs-pflanzenhandel.de

Wollen Sie Ihre Immobilie verkaufen?

Wir suchen für vorgemerkte Kunden Immobilien aller Art und bieten Ihnen eine kompetente und seriöse Abwicklung.

Sigrid Biegel
18273 Güstrow
Lindenallee 17 (Distelberg)
Tel. 0381 643-6506
sbiegel@ospa.de

In Vertretung der LBS Immobilien GmbH
www.ospa.de/immo





Wohn- und Pflegezentrum „Am Walde“

Molkerieberg 1, 18276 Lohmen
Telefon: 038458/300-0



ALTEN-
und
PFLEGEHEIM



Bewohner so betreuen, wie man es selbst gern hätte

HÄUSLICHER
KRANKEN-
und
PFLEGEDIENST



In guten Händen

BETREUTE
WOHN-
GEMEINSCHAFT
im
SENIORENLANDSITZ



Rundum gut versorgt

Wenn Sie Gefallen gefunden haben und mehr Informationen wünschen, stehen wir Ihnen gern in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Früh und sicher in die Automobilität starten

Das Begleitete Fahren ab 17 lohnt sich für Jugendliche

(djd). Mit dem Begleiteten Fahren ab 17 (BF17) können Jugendliche schon früher am Steuer sitzen und bereits vor der Volljährigkeit Auto fahren. Mit dabei ist stets eine Begleitperson, bevor es ab 18 Jahren alleine auf die Straße geht. Diese ist nicht nur Ansprechperson in unbekanntem Verkehrssituationen und kann mit Ratschlägen zur Seite stehen, sondern gibt auch Sicherheit und Unterstützung in der neu erlangten Automobilität der Jugendlichen. Um pünktlich zum 17. Geburtstag die Prüfbescheinigung zu erhalten und ein ganzes Jahr begleitet zu fahren, ist eine frühzeitige Anmeldung in der Fahrschule bereits im Alter von 16 ½ Jahren empfehlenswert. Die Fahrausbildung ist die gleiche wie bei älteren Personen.

So melden sich die Jugendlichen an

Für die Anmeldung zum BF17 sind ein gültiger Personalausweis, ein biometrisches Passfoto, die ausgefüllten Antragsformulare und die Unterschriften der Erziehungsberechtigten notwendig. Die Jugendlichen müssen zudem vorab einen Sehtest sowie einen Erste-Hilfe-Kurs absolvieren und die entsprechenden Nachweise vorlegen. Auch Begleitpersonen sollten sich frühzeitig mit dem Thema befassen, da es einige Kriterien zu erfüllen

gibt: Begleiten darf, wer über 30 Jahre alt ist, seit mindestens fünf Jahren den Führerschein besitzt und nicht mehr als einen Punkt im Fahreignungsregister in Flensburg hat. Tipps zum Begleiteten Fahren gibt es unter www.bf17.de, einer Seite des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) und der Deutschen Verkehrswacht (DVW), sowie auf Facebook und Instagram. Das Projekt wird vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) gefördert.

BF17 hat viele Vorteile

Nach der Fahrschulzeit sammeln BF17 Fahranfängerinnen und Fahranfänger bis zu einem Jahr lang in Anwesenheit ihrer Begleitpersonen Erfahrungen im Straßenverkehr. Studien belegen, dass Teenager, die am Programm teilgenommen haben, im ersten Jahr des Fahrens ohne Begleitung rund 20 Prozent seltener an Unfällen beteiligt sind als Gleichaltrige, die unmittelbar nach der Fahrschule auf sich allein gestellt waren. Auch mit Blick auf die Kfz Versicherungsbeiträge wirkt sich das Begleitete Fahren ab 17 häufig positiv aus, wenn später ein eigenes Auto versichert oder das Fahrzeug der Eltern weiter mitbenutzt werden soll. Viele Versicherungen unterscheiden sich darin, ob bei der Nutzung für das Begleitete Fahren ab 17 die Beiträge gleichbleiben oder sich erhöhen. Ist BF17 in der Familie geplant, kann eine frühzeitige Nachfrage bei der eigenen Kfz-Versicherung sinnvoll sein.

**Wir kaufen
Wohnmobile + Wohnwagen**
03944-36160 www.wm-aw.de Fa



DER NEUE DACIA SPRING
DEUTSCHLANDS GÜNSTIGSTES ELEKTROAUTO¹

DER NEUE DACIA SPRING COMFORT (27,4 KWH BATTERIE)
JETZT SCHON FÜR
11.490,- €
NACH ABZUG VON 9.570 € ELEKTROBONUS²
INKL. ÜBERFÜHRUNG

Neuer Dacia Spring Comfort, Elektro, 33 kW: Stromverbrauch kombiniert: 13,9 kWh/100 km; CO₂-Emissionen kombiniert: 0 g/km; Effizienzklasse A+++.
Dacia Spring: Stromverbrauch kombiniert: 13,9 kWh/100 km; CO₂-Emissionen: kombiniert: 0 g/km, Energieeffizienzklasse: A+++ (Werte gemäß gesetzl. Messverfahren).

DACIA.DE



DACIA VERTRAGSHÄNDLER
AUTOWELT GÜSTROW GMBH & CO. KG
Lindbruch 2 · 18273 Güstrow
Tel.: 03843 2779970 · www.autowelt-gruppe.de

Abb. zeigt Dacia Spring Comfort Plus mit Sonderausstattung.

Gültig nur für im Handel verfügbare Fahrzeuge. ¹Bezogen auf die Basisversion (Comfort, UPE i. H. v. 20.490 € zzgl. Überführung) und der Kategorie Fahrzeuge mit allgemeiner Serienzulassung. ²Der Elektrobonus i. H. v. 9.570 € umfasst 6.000 € Bundeszuschuss sowie 3.570 € Dacia Anteil gemäß den aktuellen Förderrichtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi). Auszahlung des Bundeszuschusses nach positivem Bescheid eines von Ihnen gestellten Antrags bei der BAFA. Kein Rechtsanspruch. Nicht mit anderen Aktionen kombinierbar.